Werk

Titel: Kapitalisierungssteuer, Zinsrentensteuer und Doppelbesteuerung

Autor: Lehr, J.

Ort: Tübingen

Jahr: 1877

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0033|log25

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

I. Abhandlungen.

Kapitalisirungssteuer, Zinsrentensteuer und Doppelbesteuerung.

Von Professor Dr. **J. Lehr.**

Von den Schriftstellern der Finanzwissenschaft wird in der Regel an die Spitze der Lehre vom Besteuerungsmaassstabe oder der Steuervertheilung der Satz gestellt, dass die Staatslasten gleichmässig und verhältnissmässig auf die Bürger umgelegt werden sollen. Diese, freilich nicht für alle socialen Verfassungs- und Entwickelungszustände unanfechtbare Forderung hat bekanntlich die verschiedensten Interpretationen erfahren. Ja selbst die aus ihr abgeleiteten Folgerungen haben häufig, auch wenn sie ganz übereinstimmend formulirt waren, zu einander entgegengesetzten Ergebnissen geführt. Von den Ansichten, nach welchen die Belastung nach der Steuerfähigkeit, nach Maassgabe des im Staate genossenen Schutzes oder der durch den Staat überhaupt erlangten Vortheile oder auch nach dem Grundsatze zu erfolgen habe, dass Leistung und Gegenleistung einander entsprechen oder dass der Staat berechtigt sein solle, als unentbehrlicher Faktor der Produktion von jedem Reinertrage den ihm wegen seiner thätigen Beihülfe gebührenden Antheil in Anspruch zu nehmen, hat schon eine jede sowohl dazu Veranlassung gegeben, dass eine von der Grösse des Einkommens

ganz unabhängige Belastung, als auch dazu, dass die Besteuerung nach constantem oder die nach steigendem Procentsatze vom Einkommen als gerechte, gleichmässige und verhältnissmässige bezeichnet wurde.

Ebenso hat man auch die Frage, ob eine Besteuerung derjenigen Theile des Einkommens, welche nicht verzehrt, sondern verliehen, bezw. zu weiterer produktiver Verwendung bestimmt werden, nicht etwa dem Grundsatze gleichmässiger Lastenvertheilung widerspreche, bislang ganz verschieden beantwortet. Die Einen wollen nur Abgaben von dem erhoben wissen, was wirklich konsumirt wird; die kapitalisirten Theile des Einkommens sollen, so lange sie Kapital sind, nicht belastet werden. Andere dagegen wollen sowohl den Verbrauch als auch die Ersparnisse mit Steuern belegen. Und wieder Andere verwerfen die Zins- oder Kapitalrentensteuer, d. h. diejenige Steuer, durch welche der kontraktlich gesicherte Ertrag von Leihkapitalien getroffen werden soll, indem sie als vorzüglichsten Grund gegen dieselbe geltend machen, dass sie zur Doppelbesteurung führe, insofern der Kapitalstamm schon belastet worden sei. Hiernach würde eine Heranziehung der Zinsen zur Deckung des Staatsbedarfs vollständig gerechtfertigt sein, sobald eben das Kapital selbst befreit geblieben war.

Ob nun wirklich die genannte Doppelbesteuerung in dem Falle eintrete, wenn der Staat von jedem Einkommen, möge es nun kapitalisirt oder konsumirt werden, möge es aus Arbeit und den vom Eigenthümer selbst verwendeten Productivmitteln oder aus Leihkapital fliessen, eine constante oder auch eine mit der Grösse des Einkommens steigende Quote entnimmt, dies ist eine Frage, welche nur mit Rücksicht auf Steuergrund, Maass der Vertheilung und Steuersystem erschöpfend zu beantworten ist. Hiernach kann allerdings unter Umständen eine Belastung des Gesammteinkommens als zu Doppelbesteuerungen führend erscheinen, während sie, von einem anderen Gesichtspunkte aus betrachtet, der Forderung der Gleichmässigkeit und Gerechtigkeit nicht widerspricht.

Ich werde mir erlauben, im Folgenden nur zwei Steuer-

systeme in Betracht zu ziehen und zwar dasjenige, welches das Einkommen direkt trifft, sowie dasjenige, welches an den Verbrauch sich anschliesst. Die gemischten Systeme, insoweit sie wenigstens nicht das ganze Einkommen und gleichzeitig auch den gesammten Consum belasten, dürfen hier unberücksichtigt bleiben. Denn dieselben können in so mannigfaltigen Formen gewählt werden, dass eine erschöpfende Discussion der oben berührten Frage doch eine allzugrosse Ausdehnung annehmen müsste. Ausserdem aber sind alle gemischten Systeme, so nett sie auch im Lichte abstracter Theorie erscheinen mögen, in praxi immer lückig und unvollkommen. Sie sind eben ohne Ausnahme als von den Bedürfnissen des Staates diktirte Concessionen und Nothbehelfe zu betrachten, die zwar wegen der Unvollkommenheit der uns zu Gebote stehenden Hülfsmittel einer „gerechten" Besteuerung leider nicht zu vermeiden sind, aber auch in Wirklichkeit mehr oder weniger eine Abweichung vom einmal gewählten Vertheilungsprincipe bedingen. Schliesslich aber wird, und zwar im Wesentlichen aus dem eben erwähnten Grunde, bei den meisten jener Systeme die Erörterung unserer Frage kaum über das Gebiet unfruchtbarer Spekulation hinausgehen. So sind selbst v. Stein's „drei grossen Kategorien der direkten, indirekten und Einkommen-Steuer," von denen die letztere „nur auf denjenigen Theil des Einkommens sich zu beziehen hat, welcher von den direkten und indirekten Steuern nicht blos nicht getroffen wird, sondern auch nicht getroffen werden kann," unter der Bedingung, dass weder eine Steuerbefreiung, noch eine mehrfache Besteuerung eintrete, praktisch unausführbar. Wunsch und Wirklichkeit bleiben hier, wenn durch Freilassung der Kapitalzinsen eine gleichmässige Belastung erzielt werden soll, durch eine so weite Kluft von einander getrennt, dass auch der geschickteste Finanzkünstler dieselbe zu überbrücken nicht im Stande sein dürfte.

In Verbindung mit je einem der genannten Steuersysteme ist die Frage, ob die Belastung der Spartheile des Einkommens, bezw. ihrer Zinsen eine Doppelbesteuerung verursache, mit Bezugnahme auf Zweck und Begründung der Steuer zu

behandeln. Hier stehen als wichtig für unseren Fall einander gegenüber die Theorien, nach welchen

1) der Genuss, den der Einzelne aus seinem Einkommen sich selbst verschaffe, als Maassstab seiner Belastung zu dienen habe,

2) die Vertheilung nach Maassgabe der Steuerfähigkeit, oder der Mitwirkung des Staates bei der Einkommensbildung bezw. nach dem Grundsatze erfolgen müsse, dass Leistung und Gegenleistung einander entsprechen.

Als Vertreter der ersteren Ansicht ist Laspeyres zu nennen. Nach demselben [1]) soll die Steuer der Summe von Genüssen proportional sein, welche sich jeder selbstständig Wirthschaftende aus seiner Arbeit und aus seinem Vermögen ohne Schmälerung seiner natürlichen Arbeitskraft und seines bisherigen Vermögens verschaffen kann. Als Grund für diese Forderung giebt Laspeyres an, dass jeder Genuss des Menschen in einer direkten Beziehung zum Staat und dessen Funktionen stehe, indem er durch dieselben erst ermöglicht sei und mit Einstellung der Staatsfunctionen gefährdet würde. In sofern richte sich die Beitragspflicht nach dem Nutzen, welchen der Einzelne vom Staate habe; und jeder, welcher aller vom Staate geschaffener Güter mit theilhaftig sei, solle auch an den Lasten Theil haben, solle nach seiner Genussmenge, welche ihm der Staat sichere und fördere, besteuert werden.

Zwar stehen diese Sätze nicht für alle Fälle mit einander im Einklang, da der Genuss aus der Verwendung eigenen Einkommens und aus den vom Staate geschaffenen Gütern nicht gerade identisch oder wenigstens einander nicht immer proportional sind. Doch ist dieser eventuelle Widerspruch vorläufig für uns ohne Belang. Es genügt, hervorzuheben, dass Laspeyres diejenige Belastung als gleichmässig und den Staatsinteressen entsprechend betrachtet, welche sich nach der Grösse der verzehrten Einkommenstheile richtet.

1) In: Bluntschli u. Brater, Deutsches Staatswörterbuch Bd. X. von 1867, Artikel: Staatswissenschaft.

Die Durchführung dieser Idee ist auf dem Wege der Besteuerung des Einkommens ausserordentlich schwierig, oder vielmehr, wenn sie nicht allzu mangelhaft ausfallen soll, geradezu unmöglich. Von jedem Einkommenstheile müsste der schuldige Beitrag erst dann erhoben werden, wenn er wirklich genossen wird. Alle Spartheile wären so lange frei zu lassen, als sie nicht zur Verzehrung dienen. Aber auch diejenigen Einkommenstheile, welche zum Erwerbe von stehenden Genussgütern oder zur Umwandlung in solche benutzt werden, dürften nicht bei ihrer Entstehung besteuert werden, weil eine zu frühzeitige Belastung einer Ueberbürdung gleichkäme, sondern von ihnen wäre erst während der Dauer und nach Maassgabe des Konsums die dem letzteren zu bemessende Abgabe an den Staat zu entrichten.

Eine reine Einkommensteuer ist demnach mit dieser ganzen Theorie unverträglich; sie verwandelt sich, sobald sie einigermaassen den an sie gestellten Anforderungen entsprechen soll, ganz von selbst in eine Verbrauchssteuer.

Eine solche liesse sich allerdings in der Praxis mit derjenigen logischen Konsequenz, mit welcher Laspeyres seine Theorie auf Grund seines Besteuerungsprincipes aufgebaut hat und durch die er sich in der hier in Rede stehenden Frage vor vielen Anderen auszeichnet, nicht gerade vollkommen und ohne Vermeidung von Doppelbesteuerungen und Steuerbefreiungen, aber immerhin doch zur Genüge ausführen. Unter der, freilich nicht ganz zutreffenden Voraussetzung, dass man im Stande sei, mit Hilfe einer indirekten Verbrauchssteuer alle diejenigen Güter, und nicht mehr als diese zu treffen, welche dem alsbaldigen Verzehre dienen, würde alles kapitalisirte, bezw. verliehene oder in Productivmittel durch Tausch und eigene Arbeit umgewandelte Einkommen unbesteuert bleiben. Erst seine Erträge, sofern sie verzehrt, und das Kapital selbst, sobald es als Genussgut verwerthet wird, wären zu belasten. Einkommen, welches in stehendes Genussgut umgewandelt wird, müsste seinem ganzen Betrage nach augenblicklich unversteuert bleiben. Man müsste es so lange als Quelle von Genuss betrachten und von letzterem eine Ab-

gabe erheben, bis es vollständig zur Verzehrung gelangt und damit seinem ganzen Betrage nach wieder steuerpflichtig wird.

Mir scheint nun diese Theorie sehr wunde Punkte zu besitzen, die der Autor wohl erkannt hat, welche zu beheben er aber doch nicht im Stande war, ohne mit dem Grundsatz, von dem er ausgegangen war, in Widerspruch zu gerathen. Die Forderung, wesswegen gerade nur derjenige Genuss, welchen die Konsumtion vorhandenen Einkommens gewährt, Objekt und Maass der Besteuerung sein soll, halte ich nicht für genügend begründet. Wenigstens musste noch nachgewiesen werden, dass sonstige Genüsse, welche aus der Staatsverbindung erwachsen, ohne gerade durch Konsum eigener Güter und Grösse desselben bedingt zu sein, unbesteuert bleiben müssen. Laspeyres hat übrigens selbst, wohl von dem Gefühle durchdrungen, dass die Besteuerung des wirklich erzielten Genusses doch nicht immer ausreichend sei, sich veranlasst gesehen, seine eigene Theorie zu durchbrechen. „Schon die Möglichkeit, zu geniessen," meint er, „ist ein Genuss, ja sogar ein solcher, der Manchem grösser ist, als der wirkliche Genuss, sonst würde er ja die Möglichkeit zur Wirklichkeit machen." Darum soll denn auch nicht allein der Genuss belastet werden, welchen Jemand durch Verbrauch von Einkommen sich wirklich verschafft, sondern auch derjenige, welchen er aus ihm gehörigen Gütern sich verschaffen kann. Wer ein Haus unbenutzt stehen lässt, würde demnach doch eben so viel zu zahlen haben, wie wenn er es bewohnte oder wenn er es vermiethete und den aus ihm gezogenen Miethzins verzehrte. Wer es sich beifallen lässt, auf seinen Aeckern den Naturkräften ein durchaus ungestörtes Spiel zu gönnen und dadurch einen Gegenstand, welcher gewöhnlich als Kapital verwerthet wird, für sich in ein — freilich unbenutztes Genussgut zu verwandeln, der hat nicht weniger Abgaben zu entrichten, wie der angrenzende Nachbar, dem die wirthschaftliche Verwerthung seines Besitzthums zu Wohlstand verhilft und der, wenn er das aus dem Boden gezogene Einkommen nebst Zins und Zinseszins kapitalisirt, von diesen Einnahmen gar Nichts zu zahlen braucht. Der Eigenthümer eines Parkes

erkauft sich sein Vergnügen durch positive Aufwendungen, ausserdem aber auch durch Verzichtleistung auf die Rente, welche der Grund und Boden bei lukrativer Behandlung abwerfen könnte. Dieser Preis hätte die Grundlage der Besteuerung zu bilden, auch wenn es im Parke keinen Wildstand gäbe, wenn in ihm die Bäume verfaulten und er selbst vom Fusse seines Eigenthümers nicht betreten würde. In diesen Forderungen scheint mir doch wohl das Zugeständniss versteckt zu liegen, dass der Staat auf eine Quote aller vorhandenen Produktiv- und Genussmittel einen Anspruch erheben darf, auch wenn deren Besitzer dieselben in seinem eigenen Interesse auszubeuten nicht Willens oder fähig ist. Zudem können, wenn auch der Satz, dass das Kapitalsein eines Gegenstandes vom Willen des Eigenthümers abhängt, richtig ist, nicht gerade alle Güter nach Belieben zu Zwecken der Produktion oder zum Verzehre verwendet werden. Manche Kapitalobjekte lassen sich nicht konsumiren oder zur Erzielung eines Genusses gebrauchen (Guanolager!) und doch wäre eine Besteuerung derselben nach Maassgabe ihrer möglichen Rentabilität nicht ungerechtfertigt, auch wenn der Besitzer sie brach liegen liesse.

Nun scheint mir aber auch die Möglichkeit des Genusses dadurch erhöht zu werden, dass man einen Theil seines Einkommens zum Erwerbe von Schuldtiteln oder zur Schaffung von Produktionswerkzeugen benutzt. Wenigstens aber wird, unter der Voraussetzung, dass das Kapital in seiner ganzen Grösse erhalten bleibt, die Summe von wirklichem und möglichem Genusse nicht dadurch vermindert, dass man eine grössere oder geringere Quote seines Einkommens zurücklegt. Vor diesem Akte k a n n man in der That eben so viel verzehren wie nach demselben. Man braucht ja nur sein Kapital in Genussgut umzuwandeln, bezw. es gegen ein solches umzutauschen.

Aber dies „Zurücklegen“ selbst wird noch zur Quelle eines Genusses eigener Art, der, wenn einmal die Steuervertheilung überhaupt nach der Höhe des Genusses erfolgen soll, doch nicht unberücksichtigt bleiben dürfte. L a s p e y r e s zwar

erkennt den „Genuss des Kapitalisirens“ nicht als einen steuerbaren an. Denn man könne nicht die Erfüllung des Pflichtgefühls, das dem Sparer und namentlich dem armen Sparer schwer genug werde, für einen höheren Genuss als den Genuss des Zurückzulegenden ausgeben.

Im Allgemeinen kann man doch wohl annehmen, dass demjenigen, welcher kapitalisirt, die Vermögensansammlung werthvoller ist, als der gegenwärtige Konsum. Wir dürfen indessen, wenn dieser Umstand wirklich zu einer höheren Besteuerung Veranlassung geben sollte, aus anderen Gründen in manchen Fällen Befreiung von der Lastenvermehrung, die das Zurücklegen mit sich bringt, begehren. So kann jedenfalls vom armen Sparer ganz und gar abstrahirt werden; seine Pfennige, welche er zu dem Zwecke erübrigt, um im Falle der Krankheit, der Arbeitslosigkeit oder der Invalidität seinen Unterhaltsbedarf zu decken oder um seiner Familie eine angemessene Existenz zu sichern, dürfen immerhin unbesteuert bleiben. Dagegen wäre nicht abzusehen, warum der Genuss, welchen der reiche Sparer, dem bei standesgemässer und angenehmer Lebensweise seine „Pflichterfüllung“ so schwer gerade nicht fällt, in der Erhöhung seiner socialen Machtstellung findet, nicht zum Objekte der Besteuerung gemacht werden soll. Der Besitz übt doch wegen seiner grossen Bedeutung in der Gesellschaft eine recht erhebliche Anziehungskraft aus. Darum zieht es Mancher, der sich darüber klar ist, dass raffinirter Luxus keine genügende Befriedigung gewährt, statt unvernünftigen Aufwand zu treiben, vor, sein Vermögen noch immer mehr zu vergrössern. Der Trieb, seine und der Seinen wirthschaftliche Lage zu verbessern und wo möglich über die Anderen von Klasse zu Klasse empor zu streben, wohnt eben doch den meisten Menschen inne. Und wer schliesslich an der höchsten Stufe angelangt ist, der sucht noch eine weitere aufzubauen. Wie Alexander und Napoleon keine Grenze für ihre politische Grösse ertragen konnten, so ist auch der moderne Schatzbildner nicht zu sättigen. Denn l'appetit vient en mangeant; dies gilt auch vom Durste nach Reichthum.

Endlich aber darf die Befriedigung von Staatsbedürfnissen nicht vom Belieben Einzelner abhängen und der Gesellschaft ein Theil dessen, was mit Hilfe ihrer Mitwirkung erzeugt wurde, auf Unkosten derjenigen Klassen, welche nicht zu sparen vermögen, entzogen werden. Bedarf ja doch unter Umständen der Staat in Perioden, in welchen umfangreiche Kapitalisirungen stattfinden, eines grösseren Einkommens als in solchen Zeiten, in welchen Arm und Reich ihren ganzen Erwerb verzehren. Und es ist ja auch nicht undenkbar, dass gerade dann, wenn eine recht hohe Besteuerung in Aussicht steht, grosse Summen zu dem Zwecke, um dieselben gegen die unwillkommene Beschwerung mit Abgaben zu sichern, zu Kapital gemacht werden. Braucht man ja das Kapital als solches nicht für immer zu erhalten; könnte man es ja doch zu Zeiten, in welchen die Gefahr, der man zu entrinnen wünschte, glücklich vorüber gegangen ist, sammt aufgelaufenen Zinsen bei wieder ermässigtem Steuerfusse verzehren. Ganz besonders aber müssen eben diejenigen, welche die Spartheile des Einkommens oder deren Erträgnisse von Staatslasten befreit wissen wollen, ein solches Kausalitätsverhältniss zwischen der Neigung zur Vermögensbildung und der Besteuerung unumwunden als bestehend anerkennen. Gelegenheiten zur Anlegung des Geldes wird es schon hinreichend geben. Nicht die schlechteste aber dürfte häufig diejenige sein, welche der Staat selber bietet. Denn es kann sich ja leicht ereignen, dass nicht allein Steuererhöhungen beabsichtigt werden, sondern auch Anlehen contrahirt werden sollen. Dann aber wird Mancher, statt dem Staate Abgaben zu entrichten, es doch vorziehen, demselben eine Hilfe zu leisten, welche weniger kostspielig ist. Er übernimmt Obligationen, die ihm angemessen verzinst werden, ohne dass Kapital verloren geht oder auch dessen Erträge besteuert zu werden brauchen. Der Staat ist alsdann vor die Alternative gestellt, entweder sich mit geringeren Einnahmen zu begnügen, oder seine anderen Angehörigen, welche auf das Anlehen nicht zu zeichnen vermochten, stärker zu belasten. Nehmen wir an, er brauche, bei einem Volkseinkommen von E, eine Ein-

nahme = Ep und es sei das Einkommen der einen zahlreich vertretenen Klasse = e, das der übrigen weniger zahlreichen Bürger = 3 e, so würde, wenn keine Kapitalien angesammelt werden, bei procentig gleicher Besteuerung jedes Einkommen mit dem Steuerfusse p belastet. Würden dagegen diejenigen, welche sich in der günstigeren Lage befinden, $^1/_3$ ihres Einkommens zum Kapitalisiren verwenden, während die Angehörigen der andern Klasse ihren Konsum etwa nicht weiter einzuschränken vermögen, so würden jene nun $11^1/_9$ % weniger an Steuern entrichten wie vorher. Die letzteren dagegen hätten, ohne dass sie gerade mehr Wohlthaten vom Staate empfangen und lediglich aus dem Grunde, weil es den besser situirten Bürgern beliebt, reicher werden zu wollen, jetzt $33^1/_3$ % mehr an Lasten zu tragen, als ihnen früher auferlegt wurden. In so fern wird es den Einen ermöglicht, ihre wirthschaftliche Kraft zum Theil auf Kosten der Anderen zu erhöhen. Freilich könnte unter der Voraussetzung, dass trotz gestiegenen Wohlstandes der Staatsbedarf sich nicht ändert und dass wegen vermehrten Reichthums eine starke Zunahme der Konsumtion stattfindet, späterhin auch denjenigen, welche früher nicht zu sparen in der Lage waren, eine Steuererleichterung zu Theil werden. Doch werden durch dieselbe aus naheliegenden Gründen die Opfer, welche vorher gebracht worden sind, keineswegs aufgewogen. Dies lehrt, wenn wir auch ganz und gar davon absehen wollen, dass Erhöhung und Minderung des Steuerdrucks, welche ziffermässig einander gleich sind, nicht gerade ökonomisch gleiche Bedeutung haben, schon die einfachste Rentabilitätsrechnung. Nehmen wir an, in unserem vorhin gewählten Beispiele hätten die „sparenden" Glieder der Bevölkerung n Jahre lang alljährlich die Summe e nebst Zins und Zinseszins aufgespeichert, verzehrten aber nachher wieder ihr gesammtes Einkommen. Letzteres beläuft sich jetzt, bei Unterstellung eines Zinsfusses von 9%, auf $e(2+1{,}09^n)$. Der Steuerfuss beträgt jetzt $\frac{4.p}{3+1{,}09^n}$. Hiernach zahlen von jetzt ab diejenigen, welche n Jahre lang wegen der statt gefundenen Erübrigungen $33^1/_3$ %

mehr zu tragen hatten, $\frac{4.ep}{3+1,09^n}$, während sie, wenn die nunmehrige Erleichterung die frühere Entbehrung aufwiegen soll, eigentlich nur $e.p.\frac{4-1,09^n}{3}$ entrichten müssten. Die anderen Klassen zahlen $\frac{4ep(2+1,09^n)}{3+1,09^n}$, während sie, wenn ihre Kapitalisirung keine höhere Belastung ihrer Mitbürger zur Folge haben soll, eine Summe von $3.e.p+\frac{ep(1,09^n-1)}{3}$ zu steuern hätten. Was die Einen zu viel leisten, ist genau gleich demjenigen Betrag, um welchen die Anderen zu wenig belastet sind. Aus der Kapitalbildung haben demnach nur die Kapitalisten selber Vortheil gezogen, für die anderen Staatsangehörigen war sie dagegen mit Opfern verknüpft, welche natürlich bei progressiver Besteuerung noch grösser sein würden als bei der angenommenen Belastung nach constantem Procentsatz.

Nun trifft aber die vorhingenannte Voraussetzung, nach welcher der Staatsbedarf sich nicht ändern sollte, keineswegs immer zu. Denn im Allgemeinen werden mit Vergrösserung des Gesammteinkommens auch neue Staatsbedürfnisse erwachsen. Der Steuerfuss sinkt alsdann unter Umständen gar nicht einmal unter die frühere Höhe p. Wenn nun noch dazu die Befriedigung dieser Bedürfnisse den Vermögenslosen gar nicht oder in relativ geringerem Grade als den Besitzenden zu Gute kommt, so hätte das Kapitalisiren der letzteren für die ersteren ganz vorzüglich die Bedeutung eines „travailler pour le roi de Prusse“ gehabt.

Schliesslich aber dürfen wir denn doch die Begriffe „Klasse“ und „Person“ nicht verwechseln. Wenn wirklich später eine Steuerminderung erfolgen sollte, so wird sich ihrer gerade nicht immer derjenige zu erfreuen haben, welcher vorher grössere Lasten tragen musste. Hiernach haben die Klassen, welche nicht so glücklich sind, kapitalisiren zu können, allen Grund, mit Entschiedenheit darauf zu bestehen, dass Erübrigungen aus dem Einkommen, welche ja häufig

auch ohne „kummervoll durchwachte Nächte“ und „Aufopferung an Lebenskraft“ oder drückende Entbehrungen, aber selten oder nie ohne Mitwirkung der Gesellschaft ermöglicht wurden, zur Besteuerung ebenso herangezogen werden, wie die Summen, welche Anderen zur Deckung des nothwendigen und standesgemässen Lebensbedarfs oder zur Erzielung eines höheren Maasses persönlicher Bildung dienen. Allerdings entsteht damit die Gefahr der Doppelbesteuerung, welche Laspeyres geschickt vermieden hatte. Das Kapital kann ja später einmal verzehrt werden und müsste dann eine eben so hohe Steuer zahlen, als bei seiner Bildung entrichtet wurde. Doch würde diese doppelte Belastung, wenn etwa eine entsprechende Aenderung des Steuersystems nicht möglich oder nicht zulässig wäre, als unvermeidliches Uebel hingenommen werden müssen. Ueberdies würde die Vernichtung von Kapital durch Konsumtion relativ wenig erheblich sein. Dem Wunsche den genannten Missstand zu beseitigen, darf darum um so mehr das Verlangen, die Staatsbedürfnisse je nach Erforderniss befriedigen zu können, übergeordnet werden. —

Eine andere Gestalt nimmt die Frage der Doppelbesteuerung an, wenn die Staatslasten nach Maassgabe der Steuerfähigkeit oder nach dem Grundsatze vertheilt werden sollen, dass der Staat für alle seine Leistungen eine angemessene Vergütung zu verlangen habe.

Mit der Idee einer einfachen Verbrauchsbesteuerung scheint ein solcher Vertheilungsmodus nicht wohl verträglich zu sein. Denn wenn wirklich, was freilich praktisch mit Vollständigkeit gar nicht ausführbar ist, alle diejenigen Gegenstände, welche thatsächlich zum Konsume dienen, und nicht mehr als diese mit Abgaben beschwert werden, so ist damit die Steuerfähigkeit aller Staatsangehörigen keineswegs genügend in Anspruch genommen. Die Ersparnisse, welche in Form von Productivmitteln oder Schuldtiteln dem Vermögensstamme zuwachsen, bleiben unbelastet, während doch unstreitig bei gleichem Einkommen Derjenige, welcher sein Einkommen ganz verzehrt, nicht gerade steuerfähiger ist, wie ein Anderer, der einen Theil in Kapital verwandelt. Ebensowenig

aber kann man annehmen, dass bei reiner Verbrauchsbesteuerung eine mindestens angemessene specielle Kostendeckung der Staatsleistungen eintritt.

Darum meint auch Eisenhart[1]), welcher die Steuern nach Maassgabe der Steuerkraft repartirt haben will, derjenige Theil der Einkünfte, welcher nicht sowohl verbraucht als hinterlegt werde, entziehe sich in einem Steuersysteme, welches nur den Verbrauch treffe, gänzlich seiner Steuerpflicht. Um diese Lücke auszufüllen, schlägt er als Ergänzung der von ihm empfohlenen Belastung des Verbrauchs eine Kapitalisirungssteuer vor, durch welche die Spartheile getroffen werden sollen. Nun ist es aber sehr schwierig oder geradezu unmöglich, die jährlich zurückgelegten Einkommenstheile direct oder auf einem anderen Wege genügend zu ermitteln. Aus dem Grunde soll die Besteuerung derselben bis zu demjenigen Zeitpunkte verschoben werden, in welchem die Verhältnisse des Sparers nicht weiter verborgen blieben und von selbst an das Licht der Oeffentlichkeit träten. Die im ganzen Lebenslaufe angesammelten Einkünfte sollen darum beim Erbübergange ihre schuldige Steuer entrichten. Dabei wird wohl vorausgesetzt, dass bei den ewig lebenden Personen eine periodische Revision ihres Kapitalbesitzes stattfinde, um von dem jeweilig erfolgten Zuwachse den dem Staate gebührenden Betrag zu erheben.

Auf den ersten Anblick erscheint diese ganze Theorie als recht plausibel; doch erweist sie sich bei näherer Betrachtung als etwas mangelhaft; insbesondere aber ist es Eisenhart nicht gelungen den Einwand etwaiger mehrfacher Besteuerung zu entkräften.

Vor Allem aber fällt es auf, dass Eisenhart auf die Rolle, welche die Zeit beim Bezuge des Einkommens spielt, gar kein Gewicht legt. Er hält es für ganz gleich, ob man 25 Jahre lang jährlich 5 Thlr. oder ob man am Ende dieser Periode auf einmal 125 Thlr. erhebt, während doch im ersteren Falle die Abgaben, auf das Ende des 25. Jahres bezo-

1) Kunst der Besteuerung 1868.

gen, eine grössere Summe als 125 ergeben. In Folge dessen wird man natürlich geneigt, einige der Eisenhart'schen Argumente von vorn herein mit Misstrauen zu betrachten.

Sodann geht, wie Eisenhart selbst zugiebt, die Kapitalisirungssteuer über das richtige Ziel hinaus, wenn sie sich, statt auf das vom Erblasser selbst Ersparte, auf seine ganze Hinterlassenschaft erstreckt. Ein und dasselbe Kapital würde alsdann eben so oft besteuert werden, als Vererbungen erfolgen, und könnte in dieser Weise allmählig ganz in Staatshände übergehen. Die Ansicht, die Steuer sei nur mehr als eine Nachnahme zu betrachten, da auch die älteren Erbstämme aus bis dahin unbesteuerten Einkommenstheilen zusammengewachsen seien, ist nun nicht gerade zutreffend. Denn sie kann nur von der nicht richtigen Voraussetzung ausgehen, dass heute Höhe, Vertheilung und System der Besteuerung dieselben seien wie früher. Ausserdem aber könnte sie doch nur für den ersten Besitzwechsel geltend gemacht werden, da nachher auf Grund eines sorgfältig geführten Erbschaftsregisters der während der Lebzeiten eines Verstorbenen erfolgte Kapitalzuwachs vom Stamme, welcher ererbt wurde, geschieden werden müsste. Dies aber wird verworfen, weil jedenfalls lieber eine Rohbesteuerung der Erbschaften ertragen werde, als ein fiskalischer Scheidungsprocess ihrer Bestandtheile, der nahezu die Bedeutung eines Todtengerichtes annehmen würde.

Sehen wir aber auch hiervon ab, so bleibt immer noch der Einwand bestehen, ein Steuersystem, welches alle Spartheile und jeden Verbrauch belaste, gebe Veranlassung, dass manche Bezüge mehrfach getroffen würden. Alle Erübrigungen wurden zur Zeit, in welcher man sie erworben hat, um die Steuer verkürzt. Von den Zinsen derselben wird ein verhältnissmässig gleicher Betrag an den Staat entrichtet. Und wenn endlich einmal etwa das Kapital selbst verzehrt wird, sei es, dass man die dasselbe bildenden Gegenstände wirklich verbraucht, oder sei es, dass man dieselben veräussert und für den Erlös Genussmittel eintauscht, so wird von demselben abermals eine Steuer erhoben. Bei gleichem Einkommen

wird hiernach derjenige, welcher alljährlich Nichts zurücklegt, circa die Hälfte der Steuern zu zahlen haben, welche von einem Andern gefordert werden, der die Konsumtion eine Reihe von Jahren hindurch verschiebt. Nehmen wir an, es beziehe Jemand ein Einkommen von 100, welches jeweilig durch Steuer und Konsumtion vollständig absorbirt werden möge. Bei einem Steuerfusse und einem Zinsfusse von 0,1, werden jährlich 90 verzehrt und 10 an den Staat abgegeben. Ein Anderer dagegen erwerbe jährlich nach erfolgter Besteuerung Obligationen für 90, welche, wie angenommen, sich mit 10% verzinsen. Nach Verlauf von 3 Jahren verkaufe er alle Papiere, die er bis dahin gegen Einkommen und Kapitalzinsen eingetauscht hat, und schaffe sich für den ganzen Erlös Genussgüter an. Ihm bleibt alsdann zu verzehren eine Summe von rund 265,5, während er im Ganzen an Steuern, bezogen auf den Anfang des 4. Jahres, entrichtet hat 65,5. Sein Mitbürger, welcher nicht kapitalisirte, war in dieser Beziehung glücklicher. Er konnte alljährlich 90 geniessen, also im Ganzen 270, und brauchte nur dreimal je 10 an Abgaben zu bezahlen.

Die Gründe, welche Eisenhart zu Felde führt, um seine Kapitalisirungssteuer zu rechtfertigen, sind nun allein nicht gerade geeignet, die Behauptung St. Mill's zu widerlegen, dass jene Steuer leicht eine doppelte Belastung bewirke. Diese Behauptung erklärt er kurzer Hand als das Resultat einer handgreiflichen Uebereilung. Denn die Besteuerung der Zinserträge trete erst in einer folgenden Wirthschaftsperiode ein, nachdem die Spartheile aus dem Einkommen herausgetreten und Quelle eines neuen und vermehrten Einkommens geworden seien und gleichzeitig ihre Besteuerung in der Substanz aufgehört habe. Der Kern der Sache wird hierbei doch übersehen, auch wird die Möglichkeit, dass kapitalisirtes Einkommen später zum Genusse verwendet werde, unberücksichtigt gelassen.

St. Mill hatte, als er die Frage der Doppelbesteuerung erörterte [1]) eine Einkommensteuer im Auge. Denn er

1) Grundsätze der politischen Oekonomie. Deutsch von A. Soetbeer 1864 S. 604.

bezeichnete es als angemessenste Anordnung einer solchen, nur den zur Verausgabung bestimmten Theil des Einkommens zu besteuern und jede Ersparung davon zu befreien. Denn was erspart und angelegt werde — und im Allgemeinen würden alle Ersparnisse angelegt — entrichte alsdann die Einkommensteuer von dem Zins oder dem Gewinn, welchen es verschaffe, obschon es bereits als Kapital besteuert worden sei. Will Jemand ein Einkommen von E vollständig verzehren, so hat er bei einem Steuerfusse von $^1/_n$ dem Staate abzugeben $^E/_n$. Wenn er jedoch den Rest, welcher nach der Besteuerung verbleibt, kapitalisirt, so hat er fortab jährlich den n^{ten} Theil der eingehenden Zinsen zu zahlen. Unter der Voraussetzung, dass die Rente eine ewige sei, würde sich demnach die ganze auf die Jetztzeit bezogene Steuersumme beziffern auf $E(2-{}^1/_n){}^1/_n$. Mill dagegen meint, auch in diesem Falle dürfe der Staat nur $^E/_n$ beanspruchen, weil die ewige Rente, mithin auch die mit Hilfe derselben verschafften Lebensannehmlichkeiten heute nur einem Kapitale von E entsprächen. Dies ist auch der Grund, wesswegen neuerdings in einer Denkschrift hessischer Aktiengesellschaften verlangt wurde, dass die zu Schuldentilgungen verwendeten Reinerträge von Aktienunternehmungen unbesteuert blieben. Dieselben bedeuten in der That nichts Anderes als eine von der Gesellschaft bewirkte Kapitalisirung. Der Staat bezieht, so lange die Heimzahlungen erfolgen, eine geringere Summe, als er zu fordern hätte, wenn das gesammte Einkommen der Aktionäre und ihrer Gläubiger besteuert würde. Nach erfolgter Tilgung wird wieder der ganze Reinertrag der Unternehmung besteuert, ausserdem aber auch bei dem früheren Gläubiger der Zins des ganzen zurückgezahlten Kapitals.

Die Möglichkeit einer späteren Kapitalverzehrung hat Mill nicht weiter beachtet, da er nur von der Belastung der jeweilig zur Verausgabung bestimmten Theile des Einkommens spricht. Hiernach würde eigentlich nicht das ganze heute kapitalisirte Einkommen E getroffen, sondern bei einem Zinsfusse von 0,0p und mit der Unterstellung, dass die Ver-

zehrung des Kapitals nach n Jahren erfolge, nur die Summe $E(1-\frac{1}{1{,}0p^n})$. Dieselbe wird, für $n = \infty$, allerdings $= E$, ist aber für jede endliche Grösse n kleiner als E. Für $n = 1$ und $p = 5$ würde der Staat circa 95% an Steuern weniger erhalten, als ihm zuflösse, wenn das Einkommen, statt nach Jahresfrist, gleich nach seiner Entstehung verausgabt würde. Dieser Mangel wird vollständig behoben, sobald nur später das zu konsumirende Kapital seinem ganzen Betrage nach belastet wird.

Die Ausführung einer solchen Besteuerung wäre allerdings mit Schwierigkeiten verknüpft, die praktisch gar nicht zu bewältigen sind. Sie würde einmal dadurch unvollkommen bleiben, dass Dritte den zurückzulegenden Einkommenstheil selten vollständig auszumitteln im Stande sind, und dass in Folge dessen sehr leicht eine grosse Zahl von Hinterziehungen stattfinden können. Darum giebt auch Mill zu, dass die von ihm befürwortete Steuervertheilung eine angemessene wäre, wenn man sich nur auf die Gewissenhaftigkeit der Steuerzahlenden verlassen oder durch daneben laufende Vorsichtsmaassregeln hinlängliche Sicherheit für die Richtigkeit ihrer Angaben erlangen könnte. Da aber diese Bedingung nicht erfüllt wird, so begnügt er sich damit, die Möglichkeit von Doppelbesteuerungen konstatirt zu haben, und überlässt es dem Leser, eine richtige Lösung des entstehenden Dilemmas ausfindig zu machen.

Weiterhin würde, da ja hier von einer Verbrauchssteuer ganz abgesehen wird, eine Belastung zu verzehrender Kapitalien doch nur sehr unvollständig bewirkt werden können.

Die Staatsorgane wären auch nicht im Entferntesten im Stande, alle Umwandlungen von Kapitalien in Genussgut genügend zu controliren. Man wäre darum gezwungen, auch hier auf die Redlichkeit der Steuerpflichtigen sich in einem Grade zu verlassen, welcher das zulässige Maass weit übersteigt. So würde denn nicht allein vieles Einkommen, welches gar nicht kapitalisirt wurde, sondern auch ein grosser

Theil dessen, welches wirklich aufgespeichert und später konsumirt wurde, gänzlich steuerfrei bleiben.

Endlich aber würde der Staat von demjenigen erübrigten Einkommen, welches für seinen Privateigenthümer und das Volk verloren geht, wenig oder gar Nichts erhalten. Kapitalien, welche für immer nach dem Auslande wandern, würden dem Staate nur eine eng begrenzte Einnahme aus den Zinsen verschaffen, die selbst um so mässiger sein würde, je mehr diese Zinsen kapitalisirt oder vielleicht auch nur angeblich zu Kapital geschlagen werden. Das Einkommen deutscher Staatsbürger z. B., welches rumänische Bahnen hat bauen helfen und sich inzwischen in ein schwindsüchtiges Kapital verwandelt hat, würde trotzdem, dass es in Deutschland producirt ist, den Steuerbehörden seines Vaterlandes so gut wie vollständig entzogen sein.

Der Einwand, dass ja auch der Eigenthümer selbst von seinem Kapitale keinen Nutzen habe, wäre nicht als stichhaltig zu erachten. Denn es ist nicht abzusehen, wesshalb gerade der Eine in Mitleidenschaft gerathen soll, wenn ein Anderer einen Verlust zu tragen hat. Der Staat hatte, nach dem angenommenen Steuergrund, irgend einen Anspruch auf das erzeugte Einkommen. Die Befriedigung desselben aber wurde lediglich im Interesse des Steuerzahlers verschoben, weil dieser zu kapitalisiren wünschte und die Verspätung der Zahlung durch Besteuerung der erwarteten Zinsen ausgeglichen werden konnte. Sollte dem Staate dieser Anspruch nun einfach desswegen aberkannt werden, weil in Folge einer einseitigen, vom Willen des Berechtigten ganz unabhängigen Verwendung durch den Pflichtigen das Kapital, auf welchem die Forderung basirte, verloren gegangen ist?

So wird denn, wie wir sehen, das Bestreben, eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, leicht eine sehr grosse Zahl unzulässiger Steuerbefreiungen zur Folge haben. Dadurch wird aber auch für diejenigen, welchen das Kapitalisiren sehr schwer fallen oder unmöglich sein dürfte und denen gerade eine Erleichterung zu gönnen wäre, der Steuerdruck ver-

grössert, Denn der Satz: „quod alicubi adjicitur, alio detrahitur“ hat hier eine nicht zu bestreitende Giltigkeit.

Im Uebrigen bleiben alle, zum Theil bereits oben angeführten Gründe bestehen, welche im Interesse des Staates eine Belastung des ganzen Einkommens auch auf die Gefahr hin erheischen, dass dadurch unter Umständen, je nach dem Standpunkte, welchen man einnimmt, ein Steuerobjekt als zweimal getroffen erscheinen kann. Allenfalls würde damit doch nur ein Fingerzeig gegeben sein, dass man sich auf einen verkehrten Standpunkt gestellt hat und denselben mit einem anderen vertauschen muss. —

Während nun Mill die Spartheile von der Steuer befreit zu wissen wünscht, dagegen die Zinsen derselben belastet haben will, verlangt L. von Stein[1]) ganz aus dem gleichen Grunde, dass die Kapitalzinsen unbesteuert bleiben. Nach ihm beruht die Annahme, als ob der Zins eines Darlehens ein sonst unbesteuertes Reineinkommen sei, auf einem Irrthum. In der That sei nämlich das zinstragende Kapital, gleichviel in welcher Form, der Ueberschuss irgend einer erwerbenden Thätigkeit, welche bereits besteuert worden sei, als sie jenes Kapital gebildet habe. Das Kapital, welches man als Darlehen gebe, sei daher der Rest eines bereits besteuerten Reinertrags; ohne diese Steuer hätte man ein Kapital K und K.0,0p Zinsen gehabt. Vermöge der Steuer aber sei, wenn der Steuerfuss sich auf $\frac{1}{n}$ beziffere, nur $K.\frac{n-1}{n}$ übrig geblieben, und man beziehe an Zinsen nur $K.0,0p.\frac{n-1}{n}$. Wenn man darum jetzt letztere Summe erhalte, so bestehe die Betheiligung an der Steuer eben darin, dass man ohne dieselbe $\frac{K.0,0p}{n}$ mehr gehabt hätte. Der Zins, den man für sein Kapital bekomme, trage daher den ganzen Betrag der direkten und indirekten Steuern, welche man während der Kapitalbildung gezahlt habe, in der dadurch verminderten Kapitals- und Zinssumme. Den Zins des nach der

1) Lehrbuch der Finanzwissenschaft 2. Aufl. 1875.

Besteuerung übrig bleibenden Ueberschusses wieder besteuern, heisse die Unternehmung zweimal belasten.

Diese ganze Auseinandersetzung scheint bei oberflächlicher Betrachtung durchaus zutreffend zu sein. Trotzdem ist die Forderung v. Stein's als unhaltbar und unvereinbar mit den Ansichten, welche von Stein über Steuergrund und Steuervertheilung an anderen Stellen ausgesprochen hat, unbedingt zu verwerfen. Vermuthlich würde v. Stein selbst, wenn er mit der ihm sonst eigenthümlichen scharfen Logik die nöthigen Consequenzen gezogen hätte, jene Forderung überhaupt nicht gestellt, oder ihr doch wenigstens eine andere Formulirung gegeben und etwa statt Freilassung der Zinsen eine Befreiung der Spartheile begehrt haben. Denn wenn in der That diejenige Doppelbesteuerung, welche, wie man annimmt, durch Belastung des kapitalisirten Einkommens, sowie der Erträge desselben eintritt, vermieden werden soll, dann, meine ich, verdient doch der Weg, welchen Mill in Vorschlag bringt, den Vorzug vor demjenigen, welchen v. Stein empfiehlt. Beide führen zwar scheinbar zu ganz gleichen Resultaten; doch besteht in Wirklichkeit zwischen ihnen ein sehr erheblicher Unterschied, welcher im Wesentlichen darauf beruht, dass Mill alles Einkommen, welches von jetzt ab kapitalisirt wird, steuerfrei gelassen haben will, während v. Stein die Zinsen der heute vorhandenen Kapitalien, sowie derjenigen, welche in Zukunft entstehen, nicht belastet zu sehen wünscht. Der Eine nimmt auf die Vergangenheit gar keine Rücksicht, der Andere nur so weit als es eben, wenn auch nicht gerade ohne grosse Fehler, möglich ist.

Seite 340 seines Lehrbuches sagt v. Stein ausdrücklich: „eine wesentliche Bedingung für das Einkommen des Besteuerten bleibt die Leistung der thätigen Gemeinschaft des Staates. Das Maass der Steuer muss daher im Allgemeinen gleich sein dem Werthe dieser Leistungen oder den Kosten der Gesetzgebung und Verwaltung.“ Nun soll es Aufgabe des Finanzwirthes sein, denjenigen Theil des Ertrages festzustellen, von dem man annehmen könne, dass er sich

aus den Leistungen des Staates, sei es langsam, sei es schnell, gebildet habe. Und dieser Theil wäre dann als Steuer an den Staat zu entrichten.

Mit dieser Forderung steht denn doch das Verlangen, die Zinsen von Darlehen unbesteuert zu lassen, in einem auffallenden Widerspruch. Denn der Staat hat ja unstreitig mitgewirkt bei der Bildung des Einkommens, welches kapitalisirt wurde, und nimmt daher den ihm gebührenden Theil desselben mit Fug und Recht als Steuer für sich in Anspruch. Wenn nun der Steuerpflichtige aus dem ihm verbleibenden Reste ein Einkommen ziehen will, so geht er abermals den Staat um Hilfe an und schuldet demselben hiernach für seine Leistungen von Neuem eine Vergütung, welche im Allgemeinen angemessen nach dem Erfolge des werbend angelegten Kapitals oder mit anderen Worten nach der Höhe der Zinsen zu bestimmen sein dürfte. Wäre das genannte Einkommen nicht kapitalisirt, sondern verzehrt worden, so hätte der Staat freilich nur einmal eine Steuer erhalten. Dafür aber wurde auch seine Mitwirkung zu weiteren Einkommensbildungen nicht begehrt. Von dem Gesichtspunkte aus, welchen wir hier einnehmen, kann es zunächst als gleichgiltig betrachtet werden, ob der Steuerpflichtige früher oder später sein Einkommen verwendet und wie er es verwerthet. Principiell ist nur zu verlangen, dass die Kosten einer jeden Leistung vollständig von demjenigen getragen werden, welchem die letztere zu Gute kommt.

Uebrigens harmonirt auch die vorhin erwähnte Ansicht v. Stein's nicht mit seiner Begründung des progressiven Steuerfusses. Die durch die Grösse des Kapitals gegebene Kapitalbildungskraft soll ein Objekt einer eigens für dieselbe berechneten Steuer sein. Wenn die Zinsen unbesteuert bleiben sollen, mögen sie nun hoch oder niedrig sein, weil der lucrum cessans aus dem früher als Steuer hingegebenen Kapitaltheile berücksichtigt werden muss, dann, meine ich, dürfte der Staat jene Kapitalbildungskraft nicht noch einmal besonders belasten. Hat er ja doch früher durch seine Besteuerung einen Theil des Kapitals hinweggenommen und in dieser

Weise es verursacht, dass das Kapital nicht in dem Maasse anwachsen konnte, wie es ohne Abgabe geschehen wäre. War etwa das kapitalisirte Einkommen = K, die von demselben entrichtete Steuer = s und die „Kapitalbildungskraft" von K m-mal so gross wie die von K—s, so hätte ohne Steuer etwa $\frac{K.m.p.}{100}$ jährlich erworben werden können. Vermöge der Besteuerung aber beziffert sich die jährliche Einnahme nur auf $(K—s)\frac{p}{100.}$ Warum soll denn hier auf einmal die gegen die Kapitalrentensteuer angeführte Bemerkung keine Giltigkeit haben?

Ferner scheint mir aber auch eine Inconsequenz darin zu liegen, dass nur die Zinsen von Darlehen unbesteuert bleiben sollen, damit keine doppelte Belastung eintrete, während die „direkten Steuern," „welche das vom Kapital erzeugte Einkommen treffen," keineswegs beanstandet werden. Denn das steht doch, sollte man denken, über allem Zweifel, dass, wenn der Zins frei sein soll, weil das Kapital schon Steuer gezahlt hat, eine solche Steuerfreiheit nicht allein auf verliehene Kapitalien beschränkt werden darf. Es giebt dann keinen vernünftigen Grund dafür, die Einnahmen, welche der Eigenthümer eines Kapitales durch eigene Verwendung desselben zieht, mit Abgaben zu beschweren. Denn die Produktivmittel, welche sich Jemand selbst erzeugt oder kauft, sind ja auch irgend einmal Gegenstand der direkten oder indirekten oder auch der Einkommensteuer gewesen. Wesshalb frage ich, sollen die Gläubiger eines Landwirths, der mit Hilfe eines Darlehens seinen Boden meliorirte, verschont werden, während ein anderer Grundeigenthümer, welcher sein eigenes Kapital in den Boden steckte, aus dessen Ertrag Steuern entrichten muss? Warum sollen die Zinsen von Obligationen einer Aktienunternehmung unverkürzt bleiben, während die Dividenden der Aktionäre belastet werden? Wenden wir v. Stein's eigene Worte hier an, so wäre ja doch „ohne diese Steuer, welche bei Bildung des Kapitals gezahlt wurde, das Aktienkapital z. B. 140, vermöge derselben bleiben

dem Aktionär nur 100 übrig. Wenn der letztere jetzt 5% bekommt, so besteht seine Betheiligung an der Steuer darin, dass er ohne dieselbe 7% gehabt haben würde." Statt 5 Aktien hätte der Aktionär also, wenn er früher unbesteuert geblieben wäre, deren 8 kaufen können. Nun aber hat ihm der Staat 3 Aktien oder doch die denselben entsprechende Geldsumme hinweggenommen und erhebt obendrein noch auf einen Theil des Gewinnes, welcher aus dem Reste sich ergiebt, einen Anspruch. Ist dies nicht auch eine wirkliche Doppelbesteuerung im Sinne v. Stein's?

Nun ist aber bekanntlich das heute vorhandene Kapital als Errungenschaft vergangener Wirthschaftsperioden zu betrachten. Jeder Kapitaltheil ist zu irgend einer Zeit einmal Einkommen gewesen und durch die drei grossen Steuerkategorien schon getroffen worden. Ja, vielleicht war er gar noch zu hoch besteuert, weil er ganz oder zum Theil die Frucht eines Kapitals war und desswegen in so weit, als er durch Kapital erzeugt wurde, hätte steuerfrei bleiben müssen. Und dieses Kapital, welches aus Einkommen entstand, war eben selber wieder theils Kapitalertrag gewesen und durfte darum nicht ganz belastet werden. Demnach hätte, wenn korrekt nach der Forderung v. Stein's verfahren werden soll, doch nur dasjenige in Kapital verwandelte Einkommen seinem ganzen Betrage nach eine Steuer entrichten dürfen, welches selbst nicht mit Hilfe von Kapital gebildet wurde, mithin jenes Urkapital, welches dem ersten Ehepaare im Paradies als Ausstattung mitgegeben wurde. Was die Menschheit nachher erwarb und Zins auf Zins aufspeicherte, war unstreitig Einkommen, theils aus Kapital, theils aus Arbeit. Ersteres aber musste frei bleiben und letzteres war ja der Steuer nicht entgangen. Vom heutigen Gesammteinkommen eines Volkes würde demnach nur besteuert werden dürfen, was der Lohnarbeiter verdient und was der Unternehmer als Lohn für seine Thätigkeit sich anrechnen muss. Wäre doch damit noch nicht einmal alles Unrecht, welches der Staat gegen das Kapital durch zu hohe Belastung beging, wieder gut gemacht.

Aber selbst in diesem Falle würde der Staat dem Einkommen aus Arbeit gegenüber sich eines groben Fehlers schuldig machen. Denn dies Einkommen war ja nicht möglich ohne Erziehungs- und Bildungsaufwand, dessen Ertrag, wenn auch nur zum landesüblichen Zinsfusse berechnet, jedenfalls vom Steuerkapitale in Abzug gebracht werden müsste. Denn es wäre doch in der That eine schreiende Ungerechtigkeit, wenn man die Zinsen, welche ein Rentier mit Hilfe von Zeit und einer Papierscheere zieht, vollständig frei lassen wollte, während die Zinsen des Bildungskapitales und gar dessen Amortisationsquote, welche ohne Arbeit schlechterdings nicht einzugehen Willens sind, ihrer ganzen Höhe nach belastet werden sollen.

So kommen wir denn schliesslich zu dem Ergebnisse, dass der Staat, um „Doppelbesteuerungen" zu vermeiden, trotz Kosten der Gesetzgebung und Verwaltung und trotz all seiner produktiven Thätigkeit, sich füglich ohne Steuer behelfen muss. Denn wenn wir die ganze sociale Entwickelungsgeschichte rückwärts verfolgen, so bemerken wir, dass die wirthschaftliche Kraft je einer Periode aus derjenigen der vorhergegangenen Periode erwachsen ist. Keine Zunahme dürfte mit Steuern beschwert werden, weil ja immer der Stamm schon solche getragen hat. Nun ist freilich jeder Zuwachs zum gesammten materiellen und immateriellen Kapitale, über welches die Menschheit verfügt, nur möglich durch die Lebensthätigkeit jener socialen Organisation, welche wir Staat nennen; und zwar kann er nur stattfinden, wenn ein Theil desselben dazu verwandt wird, das Leben des Staates zu erhalten. Dies aber haben v. Stein, Mill u. A., obgleich sie auch im Allgemeinen ganz andere Ansichten über die Bedingungen menschlicher Entwickelung und über den Einfluss des staatlichen Lebensprocesses hegen, wenigstens zu der Zeit ganz und gar übersehen, als sie ihre Sätze über Besteuerung des zu kapitalisirenden Einkommens und seiner Zinsen zu Papier brachten.

Haben uns diese, wie ich glaube, streng logischen Erwägungen gezeigt, dass die Forderung, die Zinsen frei zu lassen,

weil das Kapital schon mit Abgaben belastet gewesen ist, in ihren Consequenzen ad absurdum führt, so geben sie uns auch gleichzeitig einen der Fehler an, welchen diejenigen begehen, die jene Forderung stellen. Sie übersehen, dass man in der Wirthschaft, sowohl in der Privat- wie in der Staatswirthschaft nicht auf die Vergangenheit recurriren darf, sondern sich immer auf den Standpunkt der Gegenwart zu stellen hat und in die Zukunft schauen muss. Was früher geschah, ist an und für sich gleichgiltig; in Betracht kommt nur was geworden ist. Nun wird zwar behauptet, gerade in der Staatswirthschaft müsse auf die gesammte historische Entwickelung Rücksicht genommen werden. Das aber kann doch nur den Sinn haben, dass aus dem geschichtlichen Studium nützliche Lehren gezogen werden können oder dass die Bekanntschaft mit der historischen Entwickelung uns eine richtige Beurtheilung der heute wirkenden Kräfte ermöglicht. Wer Staatsformen ändern will, der thut wohl daran, sich erst zu überzeugen, wie fest dieselben allmählich eingewurzelt sind; wer den Rechtsboden umzustürzen versucht, der möge zusehen, ob die Stützen desselben im Laufe der Zeit morsch oder ob sie gar stärker geworden sind. Historisch gewordene Rechte sind zu achten, insofern sie eben vom heutigen Rechtsgefühle getragen werden. Sind sie der weiteren Entwickelung hinderlich und hat man sich sogar allmählich daran gewöhnt, sie als Unrecht zu empfinden, so werden sie auch ohne Entschädigung über Bord geworfen. Wäre der Staatswirth immer im Stande, alle vorhandenen Kräfte genau zu übersehen, wäre es ihm vergönnt, die Wirkungen von staatlichen Maassregeln genügend im Voraus zu bestimmen, so brauchte er sich um alle historischen Entwickelungen ganz und gar nicht zu bekümmern.

Gleiches gilt von der Besteuerung. Auch hier hat man sich auf den Boden der Gegenwart zu stellen. Was der A, der B und ihre Ahnen und Urahnen dem Staate gezahlt haben, ist bei Bemessung der heutigen Steuerschuldigkeiten nicht in Rechnung zu ziehen, es müsste denn sein, dass die Macht habenden Gewalten von einer Art Billigkeits- oder

Dankbarkeitsgefühl beseelt sind. Darum soll auch das heutige Einkommen Steuern entrichten, möge nun der Stamm, aus welchem der eine oder der andere Theil hervorgegangen ist, übermässig beschwert gewesen sein oder möge er das Privilegium der Exemtion genossen haben. Ueberdies würde ja auch der Versuch, bei der jetzigen Steuervertheilung diejenige der Vergangenheit in Rechnung zu ziehen, praktisch gar nicht durchführbar sein oder doch nur so unvollkommen ausfallen, dass man am besten auf denselben ganz und gar verzichtete. Hiernach wäre ein Jeder für die kommende Steuerperiode nach Maassgabe des Einkommens zu belasten, welches er in dieser Periode bezieht. Möge er dasselbe nun nach erfolgter Steuerzahlung kapitalisiren, verzehren, verschenken oder verlieren, möge er seine Einnahmen der Zukunft mehren oder mindern, in der nächsten Steuerperiode soll er wieder nach der Höhe seines nunmehrigen Einkommens Abgaben an den Staat entrichten. Dass die Ansicht, das jeweilige gesammte Einkommen müsse Objekt der Besteuerung sein, richtig ist, dafür scheinen mir die Gründe, deren Erörterung theils oben erfolgte, theils weiter unten eine Stelle finden wird, zur Genüge zu sprechen.

Die sonstigen gegen die Kapitalrentensteuer als besondere Form der Besteuerung gewisser Darlehenszinsen erhobenen Einwendungen werden natürlich durch die vorstehenden Bemerkungen nicht berührt. Denn hier handelt es sich lediglich um die von v. Stein u. A. bejahte Frage, ob nicht jene Zinsen überhaupt unbelastet bleiben müssen, während alles übrige Einkommen besteuert wird.

Ein Theil jener Einwände ist nur für ein bestimmtes Steuersystem zutreffend und verliert für ein anderes seine Bedeutung. So ist die Ansicht, nach welcher die Kapitalrentensteuer eine doppelte Belastung bewirke, sobald der Schuldner die ganze Summe schon habe versteuern müssen und die Abgaben auf den Gläubiger überwälze, natürlich unter der Voraussetzung richtig, dass die genannte Bedingung eben auch wirklich eintritt. Ebenso ist nicht zu verkennen, dass die Ausführung der Kapitalrentensteuer mit nicht geringen

Schwierigkeiten verknüpft ist und trotz angewandter Sorgfalt und Controle sehr viele Zinsen ihrer Steuerpflicht sich entziehen werden. Doch würde sich dieser Uebelstand, wenn auch nicht vollständig beseitigen, so doch vermindern lassen durch Modificationen des Steuersystems oder Aenderungen in der Art der Erhebung. Würde aber in der That keine andere Wahl bleiben, als entweder alles Einkommen aus Kapitalzinsen ganz unbesteuert zu lassen oder dasselbe nur mangelhaft zu treffen, indem man es belastet, soweit es wirklich durch redliche Fassion oder auch ohne solche an die Oeffentlichkeit tritt, dann dürfte die Entscheidung immer noch nicht zu Gunsten der Befreiung ausfallen. Denn der Grundsatz: „was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig" lässt sich hier nicht anwenden, weil er eine übermässige Belastung derjenigen Einkommen, welche nicht aus Zinsen herrühren, zur Folge hätte. Beziehen die Gläubiger von offenkundigen Darlehen den n^{ten} Theil des Gesammteinkommens E und ist der Staatsbedarf gleich Ep, so würden, wenn jene frei bleiben sollen, die übrigen Staatsangehörigen statt $Ep\frac{n-1}{n}$ zu zahlen, die Last von $\frac{100pn}{n-1}$ % ihres Einkommens zu tragen haben. Die Zahl n ist aber in vielen Ländern nicht gerade sehr gross. Denn die Obligationen von Eisenbahnen, die Staatsanlehen und Hypothekenschulden belaufen sich bekanntlich auf recht anständige Summen. Die Befreiung der aus ihnen fliessenden Einnahmen könnte sehr leicht für die anderen Einkommen eine Steuererhöhung von 12 bis zu 30 und mehr Procenten zur Folge haben. Die Thatsache, dass „die Kapitalrentensteuer faktisch nur auf einem Theile der Renten ruht", kann darum wohl gegen ein Steuersystem, keineswegs aber gegen die Belastung der Zinsen überhaupt sprechen. Ebenso gut könnte man füglich verlangen, dass die Gesetzesverletzungen nicht bestraft werden, weil ja doch nicht alle Verbrecher dem Arme der Gerechtigkeit verfallen.

Wenig oder überhaupt nicht stichhaltig dürfte wohl die Ansicht sein, die Rentensteuer werde schliesslich unter allen

Umständen doch nur den Schuldner treffen, ja in ähnlicher Weise wirken wie ein Wuchergesetz, indem sie den Zinsfuss noch weiter als um die Höhe des Steuerfusses steigen lasse. v. Stein, welcher dieser Meinung ist, hat dieselbe auf die Annahme basirt, dass die Besteuerung der Zinsen eine Doppelbelastung bewirke. Die letztere solle sich alsbald praktisch darin zeigen, dass das Ueberschusskapital sich weigere, noch einmal die Steuer zu tragen. Jede Kapitalrentensteuer werde stets von dem Schuldner, nie von dem Gläubiger getragen. Sie wirke daher einfach als eine Erhöhung der Erwerbssteuer, indem die Einnahmen des Unternehmers, welcher das Kapital leihe, um dieselbe verkürzt werde. Nun hätte v. Stein eigentlich doch erst noch nachzuweisen, dass jene Annahme auch richtig ist. Seine dürftigen Bemerkungen, welche sich auf diesen Gegenstand beziehen, sind aber als bei Weitem nicht ausreichend zu erachten. Vielmehr ist doch die Ansicht berechtigt, dass, wenn wirklich eine Belastung von Kapitalstamm und Kapitalerträgen einer Doppelbesteuerung gleichkomme, eine Freilassung der Darlehenszinsen in der That ein Privilegium bedeuten würde. Denn dass seine „direkten und indirekten Steuern" nur eine einfache Belastung bewirken, hat v. Stein darzuthun vergessen. Auch würde bei dem Standpunkte, welchen er im Capitel von der Kapitalrentensteuer einnimmt, ein dahin gehender Versuch gescheitert sein. Ferner aber vermag ich nicht einzusehen, warum denn „die Gesetze des Werths der Kapitalien" sich nur geltend machen sollen, wenn man die Kapitalrenten zu treffen beabsichtigt, und wesshalb diejenigen Gewerbetreibenden, welche den ihnen hinlänglich zu Gebote stehenden Kredit benutzen, eine Steigerung der Erwerbssteuer, die eine Folge der Rentensteuer sein soll, sich gefallen lassen müssen. — Viel mehr als zutreffend dürften dagegen die Bemerkungen zu erachten sein, welche Rau [1]) in seiner bekannten schlichten Weise der Darstellung an den beregten Gegenstand anknüpft, und nach denen der einfache Wunsch und das Bestreben der

1) Grundsätze der Finanzwissenschaft. 1855.

Kapitalisten noch keine Ueberwälzung verursachen könne, da eine solche doch nur durch eine Verringerung des Angebots von leihbaren Kapitalien oder durch eine Erhöhung des Begehrs nach solchen hervorgerufen werde. Hiernach würde zunächst zu untersuchen sein, welchen Einfluss die Kapitalrentensteuer auf das Verhältniss von Angebot zur Nachfrage ausübt. Nach Rau würde dasselbe unter der Voraussetzung, dass die Steuern überhaupt angemessen vertheilt sind, nur wenig oder wahrscheinlich gar nicht geändert und somit der Zinsfuss auch nicht erhöht werden.

Nach Mill, Laspeyres u. A. soll eine Belastung des kapitalisirten Einkommens sowie der Zinsen desselben eine nachtheilige Beschränkung des Kapitalanwachses bilden. v. Stein begnügt sich mit der kurzen Bemerkung, dass er die Consequenzen für den Process der Kapitalbildung noch bei Seite lassen wolle. Mill bezeichnet die „Doppelbesteuerung als unpolitisch zu Ungunsten der Vorsicht und der Sparsamkeit." Die Freilassung der Spartheile könne keineswegs als eine Begünstigung angesehen werden. Denn eine solche Begünstigung werde ja nur in dem Maasse gewährt, in welchem die Reichen auf den persönlichen Gebrauch ihres Reichthums verzichteten, als sie ihr Einkommen der Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse entzögen und es produktiv anlegten, wodurch es (das ganze Einkommen?) als Arbeitslohn unter die Aermeren vertheilt werde. Die gleiche Steuer auf Schaffung von Kapital und auf den sofortigen Genuss erklärt Laspeyres für eine Art Bestrafung der Entsagung und der Sparsamkeit, sowie umgekehrt die Nichtbesteuerung der augenblicklichen Verzehrung als eine Prämie für Unenthaltsamkeit und Verschwendung wirke.

Alle diese Argumente können natürlich nur in so weit als triftig anerkannt werden, als sie auf dem Gedanken basiren, bei billiger, richtiger Steuervertheilung müssten entweder die Erübrigungen oder deren Zinsen steuerfrei bleiben. Anderenfalls müsste der Grundsatz, dass der Staat die Verschwendung hemmen und die Sparsamkeit fördern solle, eine ausgedehntere Anwendung in Theorie und Praxis der Staats-

wirthschaft finden, als es in der That geschieht. Ganz vorzüglich auf dem Gebiete der Besteuerung liesse sich ja noch gar häufig, wenn auch auf Kosten der Staatseinnahmen und zum Nachtheile aller Steuerpflichtigen, welchen das Erübrigen nicht gelingen will, die „natürliche Konkurrenz zwischen den Motiven für Ersparen und denen für Verausgabung" künstlich zu Gunsten der Kapitalisirung beeinflussen.

Dass eine derartige Einmischung in das Thun und Lassen der Staatsangehörigen keineswegs für alle Fälle verwerflich ist, will ich nicht bestreiten; doch scheint mir die Begünstigung von Leuten, welche Kapital zu bilden in der Lage sind, keineswegs da am Platz zu sein, wo sie nur auf Kosten Anderer geschehen kann, denen jenes Kapital doch nur indirekt und auch dann nur in mässiger Quote und — nicht ohne eigne Anstrengung von Nutzen ist. Denn als eine Begünstigung betrachte ich in der That jene Steuerbefreiung und nicht als eine Forderung ausgleichender Billigkeit. Aber selbst wenn auch wirklich die Kapitalisirungs- bezw. die Rentensteuer eine Doppelbelastung bewirkten, so würde ihr Einfluss doch nicht so tief greifen, wie man wohl annimmt. Denn unter der Voraussetzung, dass neben der Einkommensteuer nicht noch eine einseitig veranlagte Verbrauchssteuer bestehe, wird für denjenigen, welcher spart, das Opfer, welches er für Mehrung seines Vermögens bringt, so sehr hoch noch nicht sein. Das Plus, welches er über den Steuerbetrag seines zurückgelegten Einkommens hinaus entrichtet, beträgt ja doch nur eine Quote seiner Mehreinnahmen. Was er aber für das neu gebildete Kapital selbst an Steuern bezahlt hat und auch bei Verzehrung desselben hätte abgeben müssen, kann er immerhin schon als einen Preis für Verbesserung seiner socialen Stellung betrachten. Die Zahl derer, welche — um dem Staate ja nicht zu viel zufliessen zu lassen — statt zu sparen, es vorziehen würden, ihre gesammten Einnahmen alljährlich drauf gehen zu lassen, wird sich nicht so hoch belaufen, als dass dieselbe bei der Vertheilung der Steuern berücksichtigt zu werden brauchte. Der Besitz ist ein so begehrenswerthes Ding und der Nichtbesitz so wenig beneidens-

werth, dass jeder Mensch, dem wirklich sparen zu können vergönnt ist und der nicht in die Klasse der wirthschaftlich Unzurechnungsfähigen gehört, in seinem eignen und in seiner Familie Interesse seine socialökonomische Lage zu verbessern streben wird. Wem ein solcher Trieb nicht inne wohnt, den wird wahrlich die Aussicht auf Steuererleichterung oder Steuerbefreiung wenig reizen, wenn er seiner nur für den Augenblick berechneten Lebenslust zu fröhnen wünscht. Gar Brüsseler Spitzen, Champagner und Livree, die sind es wenig gewöhnt, vor den begehrlichen Blicken des Fiskus zu weichen. Was der Krösus nach Befriedigung seiner Luxusbedürfnisse noch übrig hat, das wird er zurücklegen, auch wenn er dem Staate dafür den gleichen Tribut entrichten muss wie für seinen Konsum. Und wer sich jährlich ein paar Mark am Munde abspart, dem wird der Procentsatz, welchen der Staat von ihm fordert, sicherlich nicht dazu Veranlassung geben, sein ganzes Einkommen zu verzehren, zumal er ja dann doch keinen Deut weniger an Steuern zu zahlen hätte.

Die vorstehend mitgetheilten Gründe, welche man in der Absicht, eine gleichmässige Belastung Aller zu erzielen, gegen die Besteuerung des gesammten Einkommens angeführt hat, sind, wie wir gesehen haben, entweder überhaupt unstichhaltig, weil sie im Widerspruche mit adoptirten Vertheilungsgrundsätzen stehen, oder sie sind den Bedürfnissen des Staates gegenüber unzureichend, was dann darauf hindeutet, dass das Princip, von welchem man ausgegangen ist, doch wohl einer Modification bedarf.

Die Spartheile des Einkommens unbesteuert zu lassen, ist, wenn die Abgaben in Form einer Einkommensteuer erhoben werden, praktisch unmöglich. Sie bleiben allerdings frei, wenn man sich darauf beschränkt, alle Gegenstände, welche wirklich konsumirt werden, zu belasten, d. h. wenn man zur Verbrauchssteuer übergeht. Aber in praxi würde eine solche, welche alle Produktivmittel verschont, keineswegs vollkommen ausführbar sein. Dazu kommt, dass mit einer einzigen Konsumtionssteuer wieder nicht dem Staatsbedarf vollständig genügt werden kann.

Die alljährlich bezogenen, in vielen Ländern einen erheblichen Theil des Gesammteinkommens absorbirenden Kapitalzinsen von der Steuerentrichtung zu dispensiren, weil zu irgend einer früheren Zeit das kapitalisirte Einkommen schon Steuern gezahlt hat, führt, wie gezeigt wurde, zu Consequenzen, die mit der Existenz des Staates geradezu unvereinbar sind. Aber wenn man auch davon absieht, logische Schlussfolgerungen zu ziehen, so würde die Steuerfreiheit der Zinsen, selbst wenn sie auch nur eine scheinbare wäre, fast Allen, die auf Arbeitslohn und Unternehmereinkommen angewiesen sind, zur Unzufriedenheit Veranlassung geben. Denn die Rentier sind, wie Rau richtig bemerkt, eine unzweifehaft steuerfähige Klasse, die nicht geschont zu werden verdiene, weil man sonst das müssige Verzehren von Kapitalzinsen noch begünstige. Den Reichen ist das Sparen selbstverständlich am meisten erleichtert; darum würden allerdings die Befreiungen, welche man den Ersparnissen zu Gute kommen lässt, als ein Vortheil erscheinen, den man den Reichen auf Kosten der Aermeren zuwendet.

Nach A. Held[1]) soll zur Freilassung des kapitalisirten Einkommens, (bezw. der Zinsen desselben) jeder innere Grund fehlen. „Soll der Staat," meint er, „nicht die unbeschadet der Zukunft verfügbaren, sondern nur die wirklich zum Genusse verwendeten Güter als Fonds betrachten, aus dem die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben geschöpft werden können, so lässt sich dies nur so (?) erklären, dass man die Vermehrung des Kapitals für einen höheren Zweck hält, als die Erhaltung des Staates, oder aber das Ganze ist nur (?) eine ungeschickte Form für den Wunsch, der Staat möge mit der Steuererhebung eine Kapitalansammlungsprämie verbinden — ein unpraktischer Wunsch, der jedenfalls nicht dazu verleiten darf, dem Staat die Beziehung zum ganzen Nationaleinkommen streitig zu machen."

Meines Erachtens ist aber doch noch eine andere Erklärung für die genannte Forderung nicht nur möglich, sondern

1) Die Einkommensteuer. 1872.

auch allein zulässig. Der Einfluss, welchen die Freilassung der Sparquoten des Einkommens auf die Kapitalbildung ausübt, kommt in der That überall, wo er betont wird, doch nur in zweiter Linie in Betracht. Er wird als ein Vortheil dargestellt, den jene Befreiung im Gefolge hat, welcher aber allein für dieselbe keine Veranlassung geben dürfte. Der eigentliche Grund, welcher für die genannte Befreiung angeführt wird, ist denn doch der Wunsch, eine sonst eintretende Doppelbelastung zu vermeiden.

Eine solche will Held nun zwar nicht zugeben. „Die Behauptung," sagt er, „die Besteuerung der zur Kapitalvermehrung verwendeten Einkommenstheile bewirke eine Doppelbesteuerung, lässt sich folgendermaassen widerlegen:

„a) ob eine zugleich konsumirende und sparende Person in Folge des Steuerzahlens weniger konsumirt oder weniger spart, ist jedenfalls nicht nachweisbar,

„b) wenn aber auch ein Theil dessen, was zum Ersparen bestimmt war, als Steuer abgeht, so wurde doch nur gespart, weil dem Sparenden die künftigen Zinsen des neuen Kapitals trotz der gegenwärtigen und zukünftigen Besteuerung lieber sind als der gegenwärtige Genuss. Die Doppelbesteuerung stört nicht, wo faktisch mehr Einkommen im Laufe der Zeit zusammenkommt."

Die genannte Behauptung ist mit diesen, sonst gerade nicht unzutreffenden Bemerkungen keineswegs widerlegt. Ob Jemand in Folge der Besteuerung mehr konsumirt oder nicht, dies bleibt ja für die Frage, ob wirklich einfache oder doppelte Belastung eintrete, an und für sich gleichgiltig. Thatsache ist, dass in jedem Falle, möge nun viel oder wenig zurückgelegt werden, sowohl von den Erübrigungen, als auch von deren Zinsen Steuern gezahlt werden. Dass damit keine Ueberbürdung des Einen zu Gunsten des Andern hervorgerufen werde, hätte Held eigentlich doch noch nachzuweisen. Denn er sagt ja in Wirklichkeit nicht mehr, als dass die „Doppelbesteuerung" (also doch, trotz gegentheiliger Versicherung, keine einfache Belastung), welche zwar das Sparen sehr beschränken kann, dasselbe unter Umständen doch nicht

ganz verhindere. Aber darin, dass Jemand die zukünftigen Zinsen gerne mit zweifacher Belastung erkauft, einen Steuergrund zu erblicken, wird Held sicherlich selber für verfehlt halten; er müsste denn sonst alle Altersversorgungskassen und Lebensversicherungsanstalten mit recht hohen Abgaben beschweren.

Allerdings sind die Ersparnisse ein verfügbarer Theil des Gesammteinkommens, doch lässt sich damit allein eine Besteuerung noch nicht rechtfertigen, welche als Doppelbelastung anerkannt und desswegen, weil sie eben vom Einen relativ mehr nehme als vom Anderen, von einigen Schriftstellern verworfen wird. Andernfalls müsste ja der Staat überall, wo er Etwas zu nehmen vermag, nach dem Grundsatze verfahren, dass, wenn Einnahmen zu erzielen sind, auch zugegriffen werden muss, und es würde die progressive Besteuerung mit rasch und stark ansteigendem Steuerfusse nicht abgewiesen werden könnnen.

Ich glaube nun aber, dass von demjenigen Standpunkte, welcher bei der Steuervertheilung auf socialen Entwickelungsstufen einzunehmen ist, wie sie die civilisirtesten Völker heute erreicht haben oder zu erreichen im Begriffe sind, die Belastung der Spartheile und ihrer Erträge sich gar nicht als Doppelbesteuerung bezeichnen lässt. Man ist mehr und mehr zur Erkenntniss gelangt, dass der Reichthum des einzelnen Individuums nicht ausschliesslich das Resultat seiner eigenen Thätigkeit, sondern zum Theile auch der Mitarbeit der Gesellschaft, der jetzigen wie der vergangenen Geschlechter zu verdanken ist. Und gerade, wo die Möglichkeit, grosse Kapitalien anzuhäufen, vorliegt, da zeigt es sich oft recht deutlich, dass der „Sparer“ eine günstige, wenn auch gerade nicht durch das bestehende Recht ausdrücklich privilegirte Position am Vertheilungstische inne hat. Der Bezug von Zinsen wird ganz vorzüglich durch die sociale Rechtsordnung und die dieselbe erhaltende Staatskraft ermöglicht und gesichert. Sie sind nicht vom Eigenthümer, sondern vom Schuldner oder besser gesagt, von diesem mit Hilfe der Gegenstände, die er sich in Folge des Darlehensvertrages verschaffte, und unter Mitwir-

kung der Gesellschaft erarbeitet worden. Denn das Leihkapital besitzt keineswegs eine „Produktionsfähigkeit an und für sich," sondern es gilt hier vielmehr der Satz: „nummus non parit nummum." Das verliehene Geld gab Verfügungsmacht über einen Theil der vorhandenen Güter, aus welchen eben durch wirthschaftliche Thätigkeit und „Konjuncturen" Einkommen erzeugt wurde.

Dazu kommt, dass diejenigen, welche weniger mit „Glücksgütern" bedacht sind, das Kapitalisiren ihrer Mitbürger nicht als einen Zweck betrachten wollen, der entweder den Aufgaben des Staates vorgehn, oder mit Erhöhung ihrer eigenen Steuern erreicht werden müsse. Sie wissen, dass das in Kapital umgewandelte Einkommen ebensowenig unter die Arbeiter vertheilt wird, wie der Luxus der Reichen die Taschen der Armen füllt. Darum dürfen sie auch im eigenen Interesse mit Recht verlangen, dass Jeder, welcher der Gemeinschaft Etwas zu verdanken hat, für die Zwecke derselben steuere. Im Allgemeinen aber darf angenommen werden, dass, je höher das Einkommen ist, um so grösser auch die Beihilfe der Gesellschaft bei Bildung desselben ist und um so grösser die Vortheile, welche direkt oder indirekt aus dem Staatsverbande fliessen. Ich sage ausdrücklich: „im Allgemeinen," da es ein Unding wäre, eine Ausgleichung von Leistung und Gegenleistung in jedem concreten Falle zu verlangen. Denn eine specielle Kostenrechnung und Kostendeckung ist gerade da unmöglich, wo die Besteuerung, welche zur generellen Deckung des Staatsbedarfs dient, am Platze ist. Aber als wesentlicher Grund, wesswegen die Steuer nach Maassgabe des Einkommens, sei es mit konstantem oder progressivem Steuerfusse vertheilt werden soll, kann in einem geordneten Gemeinwesen, welches nicht nach dem Principe verfährt: „Nimm was du erhaschen kannst," doch nur der gelten, dass nicht allein mit steigendem Einkommen auch die Mitwirkung der Gesellschaft für Erzeugung desselben in höherem Maasse in Anspruch genommen wird, sondern dass auch dem Reicheren durch den Staat manche Genüsse zu Theil werden oder wenigstens mit seinem Willen zu Theil werden können, deren

der Aermere in weit geringerem Verhältnisse sich erfreut oder die ihm selbst dem Namen nach kaum bekannt sind.

Das Gesagte aber gilt von jedem Einkommen, gleichviel aus welcher Quelle es stammt. Wer Einnahmen erzielt, sie verbraucht und damit seine Arbeitskraft erhält oder steigert, seine persönliche Bildung vermehrt oder auch nur Genüsse einer faulen Existenz erzielt, der hat sie erlangt unter Beihilfe der Gesellschaft. Wer dem Konsume die Kapitalisirung vorzieht und sich bereichert, dem hat die Gesellschaft nicht weniger geleistet. Und wenn er Zinsen aus dem neu gebildeten Kapitale zieht, so hat ihn abermals die Gemeinschaft unterstützt. Darum ist auch von jedem steuerfähigen Einkommen, möge auch die Arbeitskraft, welche es erwirbt, in dem Brodte, das sie verzehrte, oder das Kapital, aus welchem es fliesst, schon belastet gewesen sein, eine Abgabe an den Staat zu entrichten.